

Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. RZ-051500-B0-002

über die Verwendung von Sonderbereifungen
auf Serienrädern an Fahrzeugen des Herstellers **BMW**

Auftraggeber:

**Deutsche Goodyear GmbH & Co KG
Xantener Straße 105
50733 Köln**

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüf- stelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtig- ten Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Wichtiger Hinweis

Die in diesem Teilegutachten aufgeführten Bereifungsgrößen unterscheiden sich im Abroll- umfang von der serienmäßigen Bereifung bis max. + 3 %.

Die in den Tabellen angegebenen Bereifungstypen sind bezüglich Tragfähigkeit und Ge- schwindigkeitseignung für die angegebenen Fahrzeugtypen im *Serienzustand* unter Beach- tung der dort genannten Auflagen und Hinweise geeignet.

Auftraggeber : **Deutsche Goodyear GmbH & Co KG**Fz.-Hersteller : **BMW**

Handelsbezeichnung : **BMW X5**
 Fahrzeughersteller : Bayerische Motorenwerke AG., 80809 München
 Größe und Einpreßtiefe der Serienräder : 7 ½ J x 17 H2 ET40,
 8 ½ J x 18 H2 ET48
 Serienbereifungen : 235/65R17-104 ,
 255/55R18-109

Typ:		X 53	
ABE / EG-Genehmigung:		e1*98/14*0153*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
135; 170	BMW X5	255/60R17-106	1)2)3)4)5)45)
		275/55R17-109	1)2)3)4)5)7)45)
		255/55R18-105	1)2)3)4)5)45)
210	BMW X5	255/60R17-106	1)2)3)4)5)45)65)
		275/55R17-109	1)2)3)4)5)7)45)65)
		255/55R18-105	1)2)3)4)5)45)
255	BMW X5	255/55R18-105	1)2)3)4)5)45)65)

e1*98/14*0153*06

1250/1460(1630)

5/120/72.5

Auflagen und Hinweise

- 1) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Reifen wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt.
- 2) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit der Umrüstung der Reifen eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf die Umrüstung der Reifen gesondert zu beurteilen.
- 3) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck ist zu beachten.
- 4) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit Allradbetrieb darf dieser **nicht** eingeschaltet sein.
- 5) Die Betriebsmöglichkeit mit Schneeketten wurde nicht geprüft.

- 7) Zur Gewährleistung einer ausreichenden Radabdeckung an Achse 1 nach vorne, ist durch die Montage geeigneter Karosserieteile für eine ausreichende Abdeckung des Reifens und des Rades (EG - Richtlinie) oder der Reifenlauffläche (Richtlinien zu § 36 a StVZO) zu sorgen.
- 45) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme von M+S Reifen, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Bei der Verwendung von M+S Reifen deren zulässige Höchstgeschwindigkeit unter der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs liegt, ist im Blickfeld des Fahrers ein Aufkleber, mit der für die M+S-Reifen zulässigen Höchstgeschwindigkeit, sinnfällig anzubringen.
- 65) Diese Reifengröße ist nur als M+S Bereifung zulässig.

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 3 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden.

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber/Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Zertifikat-Registrier-Nr. 928208 LRQA, Köln) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.


Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 3 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, 11. April 2003

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten




Dipl.-Ing. Leibold